

Die Rechtslage zur kommunalen Mitwirkung bei der Mobilfunkversorgung

Handlungsspielräume der Kommunen und Handlungsanleitungen zur Nutzung der Möglichkeiten

Frank Sommer, Rechtsanwalt
Sonnenstraße 16/V, 80331 München
Tel: 089 – 55 55 83
Fax: 089 – 550 36 95
post@kanzlei-sommer.de

Veröffentlicht in: Tagungsband der 6. EMV-Tagung „Energieversorgung & Mobilfunk“ des Berufsverbandes Deutscher Baubiologen VDB e.V. am 23.-24.03.2007 in Fürth; www.baubiologie.net

Einleitung

Die Gemeinden und Städte sind oftmals der erste Ansprechpartner für besorgte Bürger, wenn es um die Errichtung oder den Ausbau einer umstrittenen Mobilfunkanlage geht. Die so an sie herangetragene Problematik lösen die Kommunen recht unterschiedlich – wenn überhaupt:

Weit verbreitet ist die Annahme, man stünde den Mobilfunkbetreibern ohnmächtig gegenüber, müsse die Errichtung neuer Anlagen tatenlos hinnehmen oder sei sogar zur Erteilung von entsprechenden Genehmigungen verpflichtet. Diverse Urteile sowie die Empfehlungen von Aufsichtsbehörden und kommunalen Spitzenverbänden erwecken (bewusst?) den Eindruck, jedes Tätigwerden sei zum Scheitern verurteilt.

In der Tat vermittelt die Rechtsprechung zur Thematik überwiegend den Eindruck, jedes Tätigwerden sei sinnlos. Wie in kaum einem anderen Rechtsgebiet zeigt sich aber, dass meist einige wenige Entscheidungen ohne nähere Auseinandersetzung stereotyp als Präjudiz zitiert werden, wodurch sich eine – vermeintlich – „ständige Rechtsprechung“ bildet. Zudem: Auch wenn der Tenor einer Entscheidung aus Sicht der betroffenen Kommune negativ ausgefallen ist, lohnt stets eine Lektüre des vollständigen Urteils, denn hier offenbaren sich oftmals Argumentationsschwächen des Gerichtes sowie Fehler im Vorgehen der Kommune und damit Ansatzpunkte für ein künftig erfolgreicherer Vorgehen [1].

Aber genauso wenig, wie sich die – von interessierter Seite fleißig propagierte – kommunale Ohnmacht bei näherem Hinsehen als zutreffend erweist, genauso wenig ist das oftmals öffentlich zur Schau getragene Bedauern von Bürgermeistern und Gemeinderäten über die angeblich so geringen Handlungsmöglichkeiten in allen Fällen ehrlich.

Abgesehen von den Kommunen, die trotz der permanenten Präsenz des Themas in der öffentlichen Wahrnehmung der letzten Jahre tatsächlich immer noch uninformiert sind und deswegen hilflos handeln, gibt es eine nicht geringe Anzahl von Gemeinden, deren Repräsentanten sich gerne hinter ihrer angeblichen Ohnmacht verstecken, um sich so eines lästigen und unter Umständen aufwändigen Themas zu entledigen. Denn – auch das zeigt die Vergangenheit – steht der Mast erst einmal, fallen vormals aktive Bürgerinitiativen meist in sich zusammen, arrangieren sich einst umtriebige Nachbarn mit dem vermeintlich Unausweichlichen und können Mobilfunkbetreiber, Bürgermeister und Gemeinderäte (endlich) wieder zur Tagesordnung übergehen.

Sollte das Thema sich damit wider Erwarten nicht erledigt haben, bietet die „kommunale Trickkiste“ zahlreiche weitere und bewährte Handlungsstrategien, das Thema allmählich totlaufen zu lassen, ohne sich je im Kern mit den tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten beschäftigt zu haben: Endlose Sitzungen an Runden Tischen z.B. schaffen ein Forum, bei dem sich Betroffene Luft machen können, ohne dass ernsthaft die Gefahr weiterreichender Ergebnisse besteht – dafür sorgen im Zweifel die am Runden Tisch beteiligten Mobilfunkbetreiber.

Um Missverständnissen von vornherein zu begegnen: Es gibt zweifellos Situationen, in denen auch willige Kommunen nichts (mehr) tun können. So dürfte es mit zunehmender Größe einer Kommune immer schwieriger werden, allein durch geeignete Standortwahl noch eine spürbare Minimierung der Immissionen erreichen zu können. Oder aber die Mobilfunkbetreiber halten sich nicht an die sich selbst auferlegten „freiwilligen Selbstverpflichtungen“ und stellen die Betroffenen vor vollendete Tatsachen. Schließlich werden die Handlungsspielräume unabhängig von der Größe der Kommune immer dort gegen Null gehen, wo der bereits vorhandene Bestand Fakten geschaffen hat.

Dennoch ist in vielen, gerade kleineren und mittleren Kommunen der Zug noch nicht abgefahren. Außerdem laufen in den nächsten Jahren viele Standortverträge aus, z.B. weil die Grundstückseigentümer – zermürbt vom Nachbarstreit, den die Mobilfunkanlage seit Jahren schwelen ließ – den Vertrag gekündigt haben oder nicht weiter verlängern wollen.

In solchen Fällen fragt sich nach wie vor, welche Handlungsmöglichkeiten eine Kommune hat und wie sie diese am besten einsetzt.

Phantom „Versorgungsauftrag“

Gegen ein echtes Mitspracherecht der Kommunen bei der Standortfindung wird u.a. von Betreiberseite gerne der angebliche Versorgungsauftrag ins Feld geführt: Die Mobilfunkbetreiber seien, so heißt es, verpflichtet, für einen bestimmten Versorgungsgrad mit Mobilfunkdienstleistungen in der Bevölkerung zu sorgen. Aufgrund dieser staatlichen Vorgaben müssten sich die Interessen der Betreiber bei der Standortfindung gegenüber den Interessen der Kommunen stets durchsetzen.

Tatsächlich existiert ein solcher Versorgungsauftrag, der allen anderen Belangen vorgehen würde, nicht.

Nach Art. 87f Abs. 1 GG (Grundgesetz) hat der Bund, gegebenenfalls durch private Anbieter, im Bereich der Telekommunikation „flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen“ zu erbringen. Davon wird aber – entgegen mancher Behauptung – nicht der Mobilfunk erfasst. Denn der digitale Mobilfunk ist noch nicht einmal im Katalog der Universaldienstleistungen enthalten (§ 78 TKG / Telekommunikationsgesetz).

Aus diesem Grunde sieht der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Netzbetreiber auch nicht als am Bebauungsplanverfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB (*Baugesetzbuch*) an. Die Lizenzverträge, so der Verwaltungsgerichtshof, begründen keine Verpflichtung, die gegenständlichen Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, sondern verleihen nur das Recht hierzu [2]. Das Obergericht Münster meint treffend, den Betreibern sei „kein Freibrief erteilt, ... die konkrete Konzeption und Ausgestaltung ihres Netzes ... ausschließlich an einer Optimierung funktechnischer und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte auszurichten“ [3].

Die „flächendeckend angemessene und ausreichende“ Telekommunikationsversorgung im Sinne von Art. 87f GG erfolgt also durch das Festnetz, hier besteht ein echter Versorgungsauftrag. Mobilfunk ist etwas anderes, er genießt keine unbedingte Vorfahrt.

Kommunale Handlungsmöglichkeiten

Auf den ersten Blick scheinen die Spielräume der Kommunen, aktiv auf die Standortfindung einzuwirken, gering:

Im Rahmen ihrer „freiwilligen Selbstverpflichtung“ vom 05.12.2001 [4] versprechen die Mobilfunkbetreiber den Kommunen „Dialog und Partizipation“. Beim näheren Hinsehen erweisen sich diese wie andere Vereinbarungen zwischen Betreibern, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen und Bayern [5] als unverbindliche Sammlung warmer und wolkiger Worte. Denn ein echtes Mitspracherecht wird den Kommunen an keiner Stelle eingeräumt, sondern nur die unverbindliche Anhörung – im Gegenteil: In vielen Fällen haben sich diese „freiwilligen Selbstverpflichtungen“ als Wolf im Schafspelz erwiesen, z.B. der „Mobilfunkpakt II“ in Bayern [6]: Während der eine Teil des Paktes eine – formale und sanktionslose – Anhörung der Gemeinden vorsieht, verpflichtet sich der Freistaat Bayern im anderen Teil des Paktes dazu, staatliche Liegenschaften bevorzugt für Zwecke des Mobilfunks zur Verfügung zu stellen. Damit wird nicht selten die Beteili-

gung der Kommune konterkariert und endgültig zur Farce: Formal wird die Gemeinde unter Übersendung einer Suchkrisenanfrage noch nach Alternativstandorten gefragt, tatsächlich ist sich der Betreiber bereits der staatlichen Liegenschaft (Polizei, Finanzamt, Forstfläche etc.) sicher.

Die bauordnungsrechtliche Verfahrensfreiheit von Mobilfunkanlagen mit Mastanlagen unter 10 Metern Aufbauhöhe sorgt dafür, dass Kommunen keine rechtzeitige Kenntnis von geplanten Anlagen dieser Größe mehr erhalten – außer über die Betreiber selbst, sofern diese sich insoweit an ihre „freiwilligen Selbstverpflichtungen“ halten. Erfahren die Gemeinden erst von aufgeregten Bürgern, dass gerade ein neuer Mast unter 10 Meter Aufbauhöhe errichtet wird, ist es oft schon zu spät (siehe aber nachfolgend Kapitel: „d) Rechtlich verbindliche Vorgaben“).

a) Faktische Handlungsmöglichkeiten

Aus diesem Grunde sollten sich die Kommunen im Hinblick auf den noch lange nicht abgeschlossenen und in ständiger Veränderung befindlichen Netzaufbau auf den „Ernstfall“ vorbereiten.

Einige Gemeinden haben ihre Bürger in Wurfsendungen und lokalen Anzeigen dazu aufgefordert, sofort mit dem Rathaus Kontakt aufzunehmen, sollten Betreiber bei ihnen wegen der Anmietung einer Dachfläche oder eines anderen Grundstücksteils für die Errichtung einer Mobilfunkanlage anfragen.

In kleineren Gemeinden hat es sich bereits als durchaus erfolgreich erwiesen, wenn der Bürgermeister im Ort „Klinken putzen“ ging und die Grundstückseigentümer persönlich dazu angehalten hat, keinen Mietvertrag mit Mobilfunkbetreibern ohne vorherige Rücksprache mit der Gemeinde zu unterschreiben.

Um nicht überrumpelt zu werden, ist ganz entscheidend, dass innerhalb der Gemeindeverwaltung klare Zuständigkeiten für die Behandlung von Suchkrisenanfragen und ähnlichem geschaffen sowie nach Möglichkeit Handlungsstrategien ausgearbeitet werden, damit im Zweifel schnell und zielgerichtet agiert werden kann. Suchkrisenanfragen der Betreiber, die mangels Zuständigkeit wochenlang unbearbeitet bleiben, erweisen sich meist als kontraproduktiv (dazu sogleich).

Wichtig ist darüber hinaus, betroffene Bürger und Bürgerinitiativen so weit wie möglich und von Anfang an einzubeziehen. Nur durch vertrauensvolles Zusammenarbeiten und das Bündeln von Kräften kann den Forderungen nach Alternativstandorten der notwendige Nachdruck verliehen und ein kräftezehrender „Mehrfrentenkrieg“ verhindert werden – auch wenn das im Einzelfall nicht immer gelingt.

Zwischen Gemeinde und Bürgern sollte auch abgestimmt werden, ob und ggf. wie die Diskussion um Mobilfunkstandorte durch Berichterstattung in der örtlichen Presse begleitet und unterstützt werden kann.

b) Nutzung der Möglichkeiten der „freiwilligen Selbstverpflichtungen“

Zwar dienen die diversen „freiwilligen Selbstverpflichtungen“ und „Mobilfunkpakete“ in erster Linie der verbesserten Durchsetzung von neuen Mobilfunkstandorten. Die Gemeinden sollten ungeachtet dessen die formellen Mitwirkungsmöglichkeiten dieser Vereinbarungen nutzen:

- So sieht z.B. der bayerische „Mobilfunkpakt II“ [6] vor, dass der jeweilige Netzbetreiber die Kommune über die Absicht neuer Vorhaben mit Angabe des Suchgebietes und evtl. konkreter Standorte informiert (Punkt 1.2.1 des „Mobilfunkpakt II“).
- Ab dieser Information soll sich die Kommune innerhalb von 30 Tagen dazu äußern, ob sie an dem Verfahren der Standortfindung mitwirken will (Punkt 1.2.2 des „Mobilfunkpakt II“).
- Vorschläge für Standortalternativen seitens der Kommune können dann innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen ab der Information durch den Betreiber eingebracht werden (Punkt 1.2.2 des „Mobilfunkpakt II“).
- Sie werden seitens des Betreibers hinsichtlich der funktechnischen Eignung und wirtschaftlichen Realisierbarkeit innerhalb weiterer 15 Tage überprüft (Punkt 1.2.3 des „Mobilfunkpakt II“).
- Erweist sich innerhalb dieses Zeitraumes keine der in Frage stehenden Alternativen als netztechnisch, wirtschaftlich oder tatsächlich geeignet, wird dies der Kommune mitgeteilt und begründet. Ergibt sich danach kurzfristig erneuter Gesprächsbedarf, um einen Konsens zu erzielen, findet innerhalb von 30 Tagen ab Einbringung der Alternativvorschläge ein abschließendes Gespräch statt (Punkt 1.2.3 des „Mobilfunkpakt II“).

Daraus wird erkennbar: Zwar ist die Kommune für die Durchsetzung von Standortalternativen auf diesem Weg auf das freiwillige Entgegenkommen des Betreibers angewiesen. Die Nutzung aller gebotenen Mitwirkungsmöglichkeiten des „Mobilfunkpakt II“ bringt der Gemeinde jedoch einen Zeitaufschub von 60 bis 105 Tagen, in denen sie sich beraten lassen und – innerhalb und außerhalb des „Mobilfunkpakt II“-Verfahrens – adäquat reagieren kann.

Zeigt die Kommune hingegen innerhalb von 30 Tagen keine Reaktion, wird nach „Mobilfunkpakt II“ davon ausgegangen, dass das Mitwirkungsangebot nicht aufgegriffen wird. Die Mobilfunkanlage kann dann sofort errichtet werden (Punkt 1.2.2 des „Mobilfunkpakt II“). Das Schweigen wird also im Rahmen dieses Verfahrens als Zustimmung gewertet, ein Aspekt, der in vielen Gemeinden erstaunlicherweise immer noch unbekannt ist.

c) Technische Beratung, insbesondere Standortgutachten

Städte und Gemeinden sind mangels eigener Sachkompetenz mit fundierten Vorschlägen für Mobilfunkstandorte in der Regel überfordert.

Die „Selbstverpflichtungen“ der Betreiber schweigen sich über Kriterien zur Standortfindung aus. Die von Nachbarn und Bürgerinitiativen gern geübte Forderung nach Einhaltung pauschaler Mindestabstände wird der technisch anspruchsvollen Problematik meist nicht gerecht. Wenig zielführend sind Gemeinderatsbeschlüsse, generell keine kommunalen Liegenschaften für Mobilfunkanlagen zur Verfügung zu stellen. Es besteht dadurch im Einzelfall vielmehr die Gefahr, dass durch solches Verhalten Standortalternativen mit relativ günstigen Immissionswerten von vornherein nicht in die weiteren Überlegungen mit einbezogen werden.

Genauso hilf- wie sinnlos sind bloße Messkampagnen vor und nach der Inbetriebnahme neuer Anlagen. Die Erkenntnis allein, dass der Grenzwert an allen Messstellen vorher und nachher eingehalten und sogar stark unterschritten wird, hilft nicht wirklich weiter – trotzdem (oder gerade deswegen?) werden derartige Messungen staatlich gefördert (vgl. FEE II-Programm in Bayern [6]).

Dabei kann der Nachteil an technischem Wissen bei rechtzeitiger Inanspruchnahme geeigneter Beratungsangebote ausgeglichen und u.U. sogar in einen Wissensvorsprung umgekehrt werden. In der Praxis ziehen viele Kommunen professionelle Unterstützung erst dann zu Rate, wenn das Kind im Brunnen liegt, in der irrigen Erwartung, ein bezahlter externer Berater müsse Wunder vollbringen können.

Wie die weiteren Beiträge im Rahmen dieser Tagung [7], [8], [9] zeigen, kann geeigneter sachverständiger Rat sehr genaue Beurteilungsgrundlagen zu Planungs- und Alternativlösungen sowohl im Einzelfall wie auch für eine Gesamtkonzeption liefern. Unter Umständen sind auch derartige Beratungsleistungen, die über das bloße Vorher-Nachher-Messen hinausgehen, förderungsfähig. Vielfach stehen die Berater zudem zur Unterstützung bei Verhandlungen mit den Mobilfunkbetreibern zur Verfügung.

Die so beratene Gemeinde ist nicht mehr den ohnehin nicht nachprüfbar und meist sehr pauschalen Aussagen der Betreiber ausgeliefert, dass ein Standort „technisch geeignet“ ist oder nicht, sondern kann sich selbst ein Bild von der Situation machen, mit den Betreibern auf Augenhöhe verhandeln und fundiert über das weitere Vorgehen entscheiden, z.B. ob eigene Liegenschaften zur Verfügung gestellt werden sollen.

Aus rechtlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verwendung derartiger Gutachten in der Bauleitplanung, empfiehlt es sich, bei der Beauftragung keine Vorsorgewerte, sondern ganz allgemein die größtmögliche Minimierung der Immissionsbelastung für Wohnbereiche, Schulen etc. vorzugeben. Denn angesichts der nach wie vor sehr umstrittenen wissenschaftlichen Erkenntnislage, lassen sich bestimmte, von der 26. BImSchV abweichende Werte derzeit rechtlich kaum begründen, wohl aber der generelle Ansatz der Immissionsminimierung (Vorsorgeprinzip).

d) Rechtlich verbindliche Vorgaben

Rechtlich verbindliche Immissionsvorgaben (z.B. kommunale Vorsorgegrenzwerte) sind den Kommunen nicht möglich. Immissionsschutzrechtlich ist daher nach wie vor die 26. BImSchV maßgebend, wenn es um Leistungsmerkmale der Mobilfunkanlagen geht, obschon die 26. BImSchV – mittlerweile unbestritten – keine Vorsorgekomponente enthält [10].

Den Gemeinden verbleibt aber die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Bauleitplanung die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen auch unter Vorsorgeaspekten zu steuern. Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt entschie-

den, dass es den Gemeinden gestattet ist, entsprechend dem Vorsorgegrundsatz „bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen (...) durch ihre Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren zu steuern“ [11].

Bauleitplanerische Steuerungsinstrumente stellt das Baugesetzbuch hier sowohl für den Innen- wie auch den Außenbereich des Gemeindegebiets bereit. Da mobilfunkspezifische Festlegungen in Flächennutzungs- und Bauungsplänen den landesrechtlichen Vorschriften zur Genehmigungsfreiheit grundsätzlich vorgehen (vgl. Art 70 Abs. 3 BayBO / *Bayerische Bauordnung*), können auch durch die Errichtung an sich verfahrensfreier Anlagen dann keine vollendeten Tatsachen mehr geschaffen werden. Zu Details in Fragen der vorsorgeorientierten Bauleitplanung sei auf die einschlägige weiterführende Literatur verwiesen [12], [13].

Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten empfiehlt sich auch hier von Anfang an entsprechende rechtliche und technische Beratung. Einige Gemeinden sind mit Lösungen „Marke Eigenbau“ gescheitert, weil sie es versäumt haben, rechtzeitig bzw. überhaupt fachlichen Rat einzuholen. Damit haben sie ungewollt der von interessierter Seite gestreuten Behauptung Vorschub geleistet, die Kommunen könnten nichts tun.

Fazit

Die Kommunen sollten erkennen, dass fast immer Handlungsmöglichkeiten bestehen, wenn es um die Frage der vorsorgeorientierten Situierung von Mobilfunkanlagen geht. Die Spielräume sind situationsbedingt unterschiedlich.

Ob von etwaigen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, ist eine Entscheidung, die jede Gemeinde selber treffen muss.

Handlungsbereite Kommunen sollten frühzeitig fachlichen Rat einzuholen, damit kompetent agiert und nicht nur hilflos reagiert werden kann.

Unredlich ist die unter Gemeinden leider weit verbreitete Unsitte (nicht nur beim Thema Mobilfunk), gegenüber den Bürgern jegliche Handlungsmöglichkeit pauschal zu verneinen oder – fast noch schlimmer – Aktivität bloß vorzutäuschen und mit halbherzigen Lösungen ein alsbaldiges Scheitern kommunaler Aktivitäten und damit ein Ende der Diskussion zu provozieren. Vor diesem Hintergrund erklären sich zahlreiche gerichtliche Entscheidungen, die von interessierter Seite gerne als Beleg dafür zitiert werden, die Kommunen könnten nichts tun. Damit schließt sich dann der Kreis.

Literatur

- [1] Dazu eingehend Herkner, Wolf-R.: Mobilfunkanlagen – Gerichtliche Entscheidungen aus kommunaler Sicht; Vortrag auf dem Seminar „Mobilfunk – das können Kommunen tun!“ in Attendorn am 05.07.2006. Der Tagungsband des Veranstalters mit allen Beiträgen kann bezogen werden beim Verein zur Erforschung und Therapie der Elektrosensibilität e.V., 36466 Wiesenthal; umweltphysik@t-online.de
- [2] Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18.03.2003 – Az. 15 N 98.2262 – BauR 2003, 1701
- [3] Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 06.05.2005 – 7 B 2752/04 – BauR 2005, 1425
- [4] vgl. Informationen im Internet-Angebot der Brancheninitiative der Mobilfunkbetreiber „Informationszentrum Mobilfunk“; www.izmf.de/html/de/37426.html
- [5] Übersicht unter www.izmf.de/html/de/37453.html (vgl. [4]).
- [6] Fundstelle auf der Homepage des Bayerischen Umweltministeriums www.stmugv.bayern.de/umwelt/elektrosmog/mobilfunkpakt/index.htm
- [7] Larass-Greger, Stefan M.: Erfahrungen mit der Entwicklung alternativer Standorte zur Immissionsminimierung – Integrierte kommunale Gesamtkonzepte; in: „Energieversorgung & Mobilfunk“, Tagungsband der 6. EMV-Tagung des Berufsverbandes Deutscher Baubiologen VDB e.V., 23.-24. März 2007 in Fürth; Im Verlag des AnBUS e.V. Fürth, 2007, ISBN 978-3-9810359-4-0
- [8] Ulrich-Raithel, Hans: Erfahrungen mit der Entwicklung alternativer Standorte zur Immissionsminimierung – Alternative Lösungen für Einzelstandorte; in: „Energieversorgung & Mobilfunk“, Tagungsband der 6. EMV-Tagung des Berufsverbandes Deutscher Baubiologen VDB e.V., 23.-24. März 2007 in Fürth; Im Verlag des AnBUS e.V. Fürth, 2007, ISBN 978-3-9810359-4-0
- [9] Nießen, Peter: Erfahrungen mit der Entwicklung alternativer Standorte zur Immissionsminimierung – Wege zur erfolgreichen Abwicklung kommunaler Mobilfunkprojekte; in: „Energieversorgung & Mobilfunk“, Tagungsband der 6. EMV-Tagung des Berufsverbandes Deutscher Baubiologen VDB e.V., 23.-24. März 2007 in Fürth; Im Verlag des AnBUS e.V. Fürth, 2007, ISBN 978-3-9810359-4-0
- [10] Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.02.2004 – V ZR 217/03 – NJW 2004, 1317 m.w.N.
- [11] Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15/01 – BVerwGE 117, 287 m.w.N.
- [12] Herkner, Wolf-R.: Mobilfunkanlagen – Rechte der Nachbarn und Kommunen; Rhombos-Verlag Berlin, 2006; ISBN 978-3-938807-28-6
- [13] Runge, Martin; Sommer, Frank; Oberfeld; Gerd (Hg.): Mobilfunk, Gesundheit und die Politik – Streitschrift und Ratgeber; Agenda-Verlag Münster, 2006; ISBN 978-3-89688-288-2